

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Carl Hildebrand v. Canstein an August Hermann Francke.

Canstein, Carl Hildebrand von

Berlin, 19.12.1713

Franckesche Stiftungen zu Halle

Shelf Mark: AFSt/H C 4 , 1024-1027

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests studienzentrum@francke-halle.de or contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Wozu Berlin d 19
Dec 1913.

Sachverständigen

Justizminister

Die Unterscheidung zwischen dem, was ist, und dem, was sein sollte, ist eine
Schwierigkeit, die sich in der Geschichte der Gesetzgebung zeigt. Es
gibt ja Fälle, in denen das, was ist, auch das, was sein sollte, ist. Aber
es gibt auch Fälle, in denen das, was ist, nicht das, was sein sollte, ist. In
diesen Fällen ist die Unterscheidung zwischen dem, was ist, und dem, was sein
sollte, eine Aufgabe, die der Gesetzgeber zu lösen hat. In der Geschichte der
Gesetzgebung ist es oft vorgekommen, dass das, was ist, nicht das, was sein
sollte, ist. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so
dass es das, was sein sollte, ist. In der Geschichte der Gesetzgebung ist es oft
vorgekommen, dass das, was ist, nicht das, was sein sollte, ist. Das ist die
Aufgabe des Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so dass es das, was sein
sollte, ist. In der Geschichte der Gesetzgebung ist es oft vorgekommen, dass
das, was ist, nicht das, was sein sollte, ist. Das ist die Aufgabe des
Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so dass es das, was sein sollte, ist.
In der Geschichte der Gesetzgebung ist es oft vorgekommen, dass das, was ist,
nicht das, was sein sollte, ist. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers, das, was
ist, zu ändern, so dass es das, was sein sollte, ist. In der Geschichte der
Gesetzgebung ist es oft vorgekommen, dass das, was ist, nicht das, was sein
sollte, ist. Das ist die Aufgabe des Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so
dass es das, was sein sollte, ist. In der Geschichte der Gesetzgebung ist es oft
vorgekommen, dass das, was ist, nicht das, was sein sollte, ist. Das ist die
Aufgabe des Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so dass es das, was sein
sollte, ist. In der Geschichte der Gesetzgebung ist es oft vorgekommen, dass
das, was ist, nicht das, was sein sollte, ist. Das ist die Aufgabe des
Gesetzgebers, das, was ist, zu ändern, so dass es das, was sein sollte, ist.

[illegible]

79.

W 27

(H. von Canstein an Fr.
Jesey-Zanten)